

BGer 6B_970/2016 vom 27. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_970_2016

FR: TF 6B_970/2016 du 27 septembre 2016

IT: TF 6B_970/2016 del 27 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 29. Juni 2016 in einer Hauptbegründung auf eine Beschwerde nicht ein, weil das Rechtsmittel verspätet erhoben worden war. In einer Eventualbegründung erachtete die Vorinstanz die Beschwerde auch in der Sache als unbegründet. Es seien keine strafrechtlich relevanten Tathandlungen oder Unterlassungen ersichtlich. Es handle sich vielmehr um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht im Ansatz mit der Hauptbegründung der Vorinstanz. Die Beschwerde genügt insoweit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

Enthält ein Entscheid wie im vorliegenden Fall mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6). Nachdem es gestützt auf die Hauptbegründung beim angefochtenen Entscheid bleibt, muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung der Vorinstanz nicht befassen.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Damit wird das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.